

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 38 (1922)

**Heft:** 35

**Rubrik:** Kreisschreiben Nr. 309 um die Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Werkzeugmaschinen

jeder Art, Drehbänke etc., nur erstklassiges Fabrikat

*liefern ab Lager oder prompt  
ab Fabrik zu billigen Preisen*

**Würgler, Kleiser & Mann**  
Albisrieden-Zürich Tel.: Selnau 41.09

264/22

## Kreis Schreiben Nr. 309 an die Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes.

Werte Verbandsgenossen!

1. Betreffend die Frankenverpflichtungen der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften hat unser Zentralvorstand am 4. November 1922 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Direktion wird beauftragt, mittelst Kreis-schreibens in der gewerblichen Fachpresse die bei deutschen Lebensversicherungs-gesellschaften versicherten Verbandsmitglieder aufzufordern, ihr Alter, die Dauer und den Betrag ihrer Policen und den Namen der Versicherungsgesellschaft dem Sekretariat unverzüglich mitzuteilen. Diese Angaben sind sodann zusammenzustellen.
2. Der Zentralvorstand ermächtigt die Direktion, die Interessen der betreffenden Verbandsmitglieder bei den künftigen Verhandlungen über ein Abkommen zwischen den eidgenössischen Behörden und Deutschland zu wahren.
3. Der Schweizer. Gewerbeverband wird zu diesem Zwecke auch mit dem Schweizer. Zentralverband der bei deutschen Gesellschaften Versicherten in Verbindung treten und eventuell mit der Gesamtzahl der bei ihm angemeldeten versicherten Verbandsmitglieder als Kollektivmitglied beitreten. Eventuell würde der Schweizer. Gewerbeverband für jeden bei uns angemeldeten Versicherten 1 Fr. Jahresbeitrag an den Zentralverband leisten und diesen Betrag sich zurückvergüten lassen.

Demgemäß laden wir unsere Verbandsmitglieder, die bei deutschen Lebensversicherungsgesellschaften versichert sind und auf unsere Interessenvertretung Anspruch erheben wollen, ein, bei unserm Sekretariat einen Fragebogen zu verlangen, auf welchem sie ihre bezüglichen Angaben machen können. Diese Angaben werden zusammengestellt, um den Umfang der unsern Mitgliedern drohenden Verluste feststellen und bei künftigen Verhandlungen ihre Interessen wahren zu können.

Um unsern Sektionen die Veranstaltung von Wandervorträgen über zeitgemäße Themata erleichtern zu können, haben wir ein Regulativ beschlossen, das die Bedingungen feststellt, unter welchen wir an solche Vorträge Beiträge gewähren. Ebenso haben wir ein Verzeichnis zeitgemäßer Vortragsthemata aufgestellt.

Beide Druckfachen werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Nach getroffener Auswahl werden von uns die zur Behandlung des betreffenden Themas geeigneten Referenten vorgeschlagen, worauf sich der Sektionsvorstand mit dem gewählten Referenten über Zeit und Ort direkt verständigen kann.

Wir laden unsere Sektionen ein, solche, das Vereinsleben fördernde Wanderlehrvorträge im kommenden Winter zu veranstalten und uns ihre Wünsche rechtzeitig, d. h. etwa vier Wochen vorher, bekanntgeben zu wollen.

Verbandsmitglieder, welche bereit wären, über gewisse Themata zu referieren, mögen sich bei uns anmelden.

Unsere Kommission für Lehrlingswesen hat eine neue schweizerische „Prüfungsordnung“ für die gewerblichen Lehrlingsprüfungen aufgestellt, die an einer Delegiertenversammlung aller kantonalen Prüfungskommissionen und derjenigen schweizerischen Berufsverbände, welche eigene Prüfungen durchführen, zur Behandlung kommen soll. Diese Delegiertenversammlung findet statt Samstag den 9. Dezember 1922, morgens 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, im Bürgerhaus in Bern, worauf wir alle Interessenten, denen die betreffende Einladung etwa nicht zugekommen sein sollte, aufmerksam machen.

Von den ersten Jahrgängen unseres Schweizerischen Jahrbuches für Handwerk und Gewerbe (1919/20 und 1920/21) ist noch ein kleiner Vorrat vorhanden, den wir unsern Verbandsmitgliedern zum bedeutend ermäßigten Preise von Fr. 2.— per Exemplar abgeben. Bekanntlich enthalten auch diese ersten Jahrgänge eine große Zahl anregender und belehrender Aufsätze berufener Fachleute über mancherlei gewerbliche Zeitfragen und sind noch keineswegs veraltet, da sie bleibenden Wert haben. Unser Jahrbuch sollte deshalb von jedem strebsamen Gewerbetreibenden gekauft werden und in keiner Vereins- oder Jugend-Bibliothek fehlen. Bestellungen sind an unser Sekretariat in Bern zu richten, das auch den neuesten Jahrgang des Jahrbuches (1921/22) zum ermäßigten Preise von Fr. 5.— an Verbandsmitglieder abgibt.

Neue Sektionen: Die in unserem Kreis Schreiben Nr. 308 als angemeldet mitgeteilte neue Sektion Verband Schweizer. Kinderwagenhändler ist als aufgenommen zu betrachten.

Ferner erklären ihren Beitritt: Der Schweiz. Frauengewerbe-Verband, mit Sitz in Zürich. Die Vereinigung Schweizer. Berufspräparatoren, mit Sitz in Thalwil.

Wir geben diese Aufnahmegesuche gemäß Artikel 3 unserer Statuten bekannt und heißen die neuen Mitglieder bestens willkommen.

Der Belohändler-Verband des Kantons Bern hat sich unsern Sektionen, dem Schweizer. Belohändler-Verband und zugleich dem kantonal-bernerischen Gewerbeverband angeschlossen und verzichtet deshalb für die Zukunft auf unsere direkte Mitgliedschaft.

Mit freundeidgenössischem Gruß!

Für die Direktion  
des Schweizer. Gewerbeverbandes:

Der Präsident: Dr. Tschumi.

Die Sekretäre: W. Krebs, S. Galeazzi.

## Holz-Marktberichte.

Ueber die Nadelstammholzsteigerung der Stadt Zofingen entnehmen wir der „N. Z. Z.“: Sie ist die erste größere Holzsteigerung der Kampagne dieses Winters im Aargau, auf deren Resultate man besonders gespannt war, weil die steigende Tendenz von den Produzenten erkannt, jedoch von den Holzverarbeitenden Firmen an